

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2345

vom 12. Dezember 2000

Aufnahme des Stadtmauerteilstückes Amthausgasse 9 - 13 in 4242 Laufen, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Stadtmauerabschnitt
Amthausgasse 9 - 13
4242 Laufen
Parz. Nr. 1666

Laufen ist neben Liestal und Waldenburg eine Kleinstadt, die auf eine mittelalterliche Stadtgründung zurück geht. Wie die archäologischen Grabungen belegen, existierte bereits im frühen 13. Jahrhundert eine Siedlung in der Nähe der Wasserburg. 1295 verlieh der damalige Fürstbischof Peter Reich von Reichenstein der Siedlung das Stadtrecht. Dieses stärkte die strategischen und wirtschaftlichen Vorteile von Laufen und gab den Stadtbürgern Privilegien gegenüber der Landbevölkerung. Das neugegründete Städtchen erlebte einen raschen Aufschwung mit Handwerkerstand und Kaufleuten.

Die neuesten Ergebnisse der Forschung legen die Vermutung nahe, dass die Anlage der Stadt mit Stadtmauer und Erschliessungsstruktur vom Fürstbischof geplant worden war.

Wie die ehemalige Wasserburg - heute steht an dieser Stelle das Amthaus - gehört die Stadtmauer mit Toren und Zinnen als Befestigungsanlage zu einer mittelalterlichen Stadt. Der Bau einer Stadtmauer war eine Bauaufgabe des Stadtherrn. Für den Unterhalt konnten die Frondienste der Stadtbürger in Anspruch genommen werden. Erst im Laufe der Zeit, als die Stadtmauer zusehends den fortifikatorischen Zweck einbüsste, war es möglich, den Raum zwischen Stadtmauer und Häuserzeilen zu überbauen, resp. die Stadthäuser bis an die Stadtmauer heranzuführen.

Der Grossteil der mittelalterlichen Stadtmauer ist bis heute erhalten geblieben und bildet einen unschätzbaren Wert für die heutige Stadt. So hat die Gemeinde Laufen die Stadtmauer als geschütztes Kulturgut eingestuft und deren fachgerechte Erhaltung gesichert.

Das Stadtmauerteilstück Nord mit dem Untertor ist vollständig auf der ganzen Länge erhalten. Im Bereich der Liegenschaften Amthausgasse 9 - 13 ist in den Jahren 1997 - 1999 ein Umbau erfolgt, der die Sicherung der bestehenden Stadtmauer wie auch einen teilweisen Wiederaufbau ermöglichte. Unter Respektierung der Stadtmauer und der bestehenden, teilweise historischen Maueröffnungen ist ein vorbildlicher Umbau der rückwärtigen Liegenschaften durchgeführt worden, der die historische Bausubstanz mit einer modernen Nutzung zu verbinden wusste.

Die Stadtmauer ist ein wertvoller, historischer Zeuge und für das Stadtbild von Laufen ein charakteristischer Bau. Das Teilstück Amthausgasse 9 - 13 mit dem rekonstruierten Zinnenkranz ist als wertvolles Denkmal in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

Die Eigentümer haben schriftlich ihre Zustimmung am 9. Oktober 2000 zur Aufnahme des Stadtmauerabschnittes Amthausgasse 9 - 13 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

Die Gemeinde Laufen hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 21. August 2000 zugestimmt.

- ://: 1. Der Stadtmauerabschnitt Amthausgasse 9 - 13 in 4242 Laufen, gelegen auf Parzelle Nr. 1666, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED], Ilbachstrasse 268, 4228 Erschwil
- [REDACTED], Ebnetweg 11, 4225 Brislach
- Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED]
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

